



Fördersätze

Wohnen in der Ortslage und angrenzenden Baugebieten der 1960er und 1970er Jahre ^{*1*2}

Umnutzung von Bestandsgebäuden zur Schaffung neuer Wohneinheiten

- 30 %, max. 60.000 € pro Wohneinheit

Umbau von Bestandsgebäuden zur Schaffung neuer Wohneinheiten durch Erweiterung/Aufstockung ^{*1*2}

- 30 %, max. 50.000 € pro Wohneinheit

Umfassende Wohnungsmodernisierung bei Gebäuden, die vor 1980 errichtet wurden ^{*1*2}

- 30 %, max. 50.000 € pro Wohneinheit

Neubau ortsbildgerechtes eigengenutztes Wohnhaus in Baulücke - nur mit Holz in der Tragwerkskonstruktion

- 35 %, max. 30.000 € pro Wohneinheit

Neuordnung mit Baureifmachung:

- 30 %, max. 125.000 €

Umnutzung von Bestandsgebäuden mit ausschließlich Mietwohnungen oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine Mietwohnung

- 15 %, max. 200.000 €

Modernisierung von Mietwohnungen:

- 10 %, max. 200.000 €

Grundversorgung ^{*1}

Neugründung, Übernahme, Erweiterung eines Unternehmens, z.B. Dorfgasthaus, Bäckerei, Metzgerei, Arztpraxis, Handwerk, Gesundheitsvorsorge, etc.

- 20 %, max. 200.000 €
- Kleinstunternehmen: 30 %, max. 200.000 €

Arbeiten ^{*1}

Verlagerung aus Gemengelage, Reaktivierung von Gewerbebranche, Neuansiedlung und Erweiterung von Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten - Neubauten nur mit Holz in der Tragwerkskonstruktion

- 10 bis 15 %, max. 200.000 €

Rechenbeispiele einer Förderung

Förderschwerpunkt: Privates Wohnen

Umnutzung einer Scheune zu einer eigengenutzten Wohneinheit

Förderfähige Kosten (Netto)	400.000 €
Beantragter Fördersatz ^{*1}	30 %
Berechneter Zuschuss	120.000 €
Tatsächlicher Zuschuss (Höchstbetrag ^{*1*2})	60.000 €

Modernisierung einer eigengenutzten Wohneinheit zur Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse

Förderfähige Kosten (Netto)	200.000 €
Beantragter Fördersatz ^{*1}	30 %
Berechneter Zuschuss	60.000 €
Tatsächlicher Zuschuss (Höchstbetrag ^{*1*2})	50.000 €

Umnutzung von Bestandsgebäuden zu einer eigengenutzten Wohnung und einer Wohnung zur Fremdvermietung: Fördersatz jeweils 30%, jeweils max. 60.000 €^{*1*2}

Umnutzung von Bestandsgebäuden zu zwei oder mehr Wohnungen zur Fremdvermietung: Fördersatz jeweils 15%, max. 200.000 €^{*1*2}

^{*1} Bei Projekten in den Förderschwerpunkten 'Wohnen', 'Grundversorgung' und 'Arbeiten' ist - außer bei Neubauten - bei Verwendung von CO₂-bindenden Baustoffen, z.B. Holz, in der Tragwerkskonstruktion, eine erhöhte Förderung um 5 % möglich (z.B. max. + 5.000 € Zuschuss je Wohneinheit).

^{*2} Betrag gilt für jeweils eine Wohneinheit; Höchstbetrag für ein Vorhaben mit mehreren Wohneinheiten: 125.000 €.

Die Fördersätze und Höchstbeträge sind der gültigen Fördersatztabelle zu entnehmen! Die ELR-Verwaltungsvorschrift sowie die jeweiligen ELR-Jahresprogramme sind zu beachten! Die Zuschüsse werden nicht garantiert!

Stand: 05/2023



**Schwerpunktgemeinde
im Entwicklungsprogramm
Ländlicher Raum (ELR)
2022 - 2027**

Förderung privater Baumaßnahmen

ELR - Schwerpunktgemeinde

Mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) fördert das Land Baden-Württemberg die strukturelle Entwicklung ländlicher Gemeinden in den Schwerpunkten

- Wohnen/Innenentwicklung
- Grundversorgung
- Arbeiten und
- Gemeinschaftseinrichtungen

Die Anerkennung 'ELR-Schwerpunktgemeinde' erhalten Gemeinden, die besondere Anstrengungen unternehmen, um dem demographischen Wandel, dem zunehmenden Flächenverbrauch sowie der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft entgegenzuwirken.

Die Gemeinde Großrinderfeld wurde für fünf Jahre als 'ELR-Schwerpunktgemeinde' anerkannt und hat sich dazu verpflichtet, die mit dem Land Baden-Württemberg abgeschlossene Zielvereinbarung umzusetzen. Bis zum Jahr 2027 genießen nun private und kommunale ELR-Anträge in allen Ortsteilen einen Fördervorrang gegenüber anderen Gemeinden. Die Gemeinde erhält außerdem eine um 10% höhere Förderung für gemeinwohlorientierte Projekte.

Die sonstigen Förderschwerpunkte im ELR gelten auch in den Schwerpunktgemeinden. Derzeit ist dies der Bereich 'Wohnen/Innenentwicklung', in den die Hälfte der zur Verfügung stehenden ELR-Fördermittel fließen soll.

Während des Umsetzungsprozesses ist eine rege Bürgerbeteiligung gewünscht. Wir freuen uns daher über Ihre Anregungen und Mitwirkung bei der weiteren Entwicklung der Gemeinde Großrinderfeld. Nehmen Sie hierzu die Angebote seitens der Gemeinde wahr!

So können Sie profitieren!

- Planen Sie eine umfassende Modernisierung Ihres Wohnhauses, das vor 1980 gebaut wurde?
- Möchten Sie ein leerstehendes Stall-/Scheunengebäude zu Wohn- oder Gewerberäumen umnutzen?
- Planen Sie einen eigengenutzten ortsbildgerechten Neubau in einer innerörtlichen Baulücke?
- Möchten Sie einen Einzelhandels-, Gastronomie-, Handwerks- oder Gesundheitsvorsorgebetrieb neu gründen, übernehmen oder erweitern?

Dann nutzen Sie jetzt Ihre Chance!

- Profitieren Sie von einem Fördervorrang gegenüber anderen ELR-Anträgen bis zum Jahr 2027!
- Lassen Sie sich zu Ihrem geplanten Vorhaben kostenfrei und unverbindlich von der Klärle GmbH beraten! Die Terminvereinbarungen erfolgen durch die Gemeinde Großrinderfeld. Diese Erstberatungen ersetzen nicht die Planung durch einen Architekten.
- Stellen Sie einen ELR-Antrag im Sommer jedes Jahres bei Ihrer Gemeinde! Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben.

Sie benötigen zur Antragstellung:

- Aktuelle ELR-Formulare - siehe: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung/>
- Kostenschätzung nach DIN 276 durch einen Planer
- Planunterlagen mit Grundrissen, Schnitten und Ansichten
- Falls notwendig: möglichst Bauantrag
- Bilder des Gebäudes

Die Bewilligung erfolgt im Frühjahr des Folgejahres! Vor Erhalt des Zuwendungsbescheids dürfen keine Aufträge an Lieferanten und Handwerker vergeben werden! Bei ELR-Anträgen im Außenbereich muss zur Antragstellung eine Baugenehmigung vorliegen.

Ihre Ansprechpartner



Gemeinde Großrinderfeld
Marktplatz 6
97950 Großrinderfeld
Tel.: 09349/92010
rathaus@grossrinderfeld.de



Klärle GmbH
Bachgasse 8
97990 Weikersheim
Tel.: 07934/992880
info@klaerle.de

e:lr!

Entwicklungsprogramm
Ländlicher Raum



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART